

Einwohnergemeinde Büttikon

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Reglement mit Anschlussgebühren

<u>nhaltsverzeichnis</u>			<u>Seite</u>
	A.	Allgemeine Bestimmungen	3
\$ 1 \$ 3 \$ 4 \$ 5 \$ 7	Geltungsbereich Finanzierung der Erschliessungsanlagen Mehrwertsteuer Gebührenanpassung Verjährung Zahlungspflichtige Verzug, Rückerstattung Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen		3 3 3 4 4 4 4
	В.	Erschliessungsbeiträge	4
§ 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15	Anla Auf Voll Bau Zah	iten tragsplan agen mit Mischfunktion lage und Mitteilung Istreckung Jabrechnung Jungspflicht igkeit	4 5 5 5 5 5 6
	C.	Strassen	6
§ 16 § 17	Mindestansätze Erneuerung		6 6
	D.	Wasserversorgung	6
§ 18	Bemessung		6
	E.	Abwasser	6
§ 19	Bei	messung	7
	F.	Elektra	7
§ 20	Bei	messung	7
	G.	Rechtsschutz und Vollzug	7
§ 21	Re	chtsschutz, Vollstreckung	7
	Н.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
§ 22 § 23	Inkrafttreten Übergangsbestimmungen		8 8

Die Einwohnergemeinde **Büttikon AG** gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Elektrisch, Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die GrundeigentümerInnen.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den GrundeigentümerInnen.

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April **1996.** Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten sind anstelle der GrundeigentümerInnen die BaurechtsnehmerInnen zahlungspflichtig.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte:
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener GrundeigentümerInnen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die GrundeigentümerInnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 17

Erneuerung

Gemeindestrassen werden erneuert, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag) umfassen.

D. Wasserversorgung

§ 18

Bemessung

¹Es kommen das Reglement und die Tarife der Wasserversorgung Büttikon zum Tragen, welche von der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 1991 und 24. November 1995 genehmigt wurden.

²Die GrundeigentümerInnen leisten nach der ihnen erwachsenen Sondervorteilen Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Wasserversorgung für erstmalige Erschliessungen. Sie tragen die Kosten in der Regel vollumfänglich. Die Anschlussgebühr wird um den maximal geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert.

E. Abwasser

§ 19

Bemessung

¹Es kommt das Abwasserreglement mit Gebühren der Einwohnergemeinde Büttikon, welches am 29. September 1987 und am 10. März 1996 genehmigt wurde, zum Tragen.

² Die GrundeigentümerInnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Abwasserbeseitigung für erstmalige Erschliessungen. Sie tragen die Kosten in der Regel vollumfänglich. Die Anschlussgebühr wird um den maximal geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert.

³Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe ihrer anteilsmässigen Leistungslänge. Die Anschlussgebühr wird maximal um die aufgewendeten Kosten für den Bau der Sanierungsleitung reduzeirt.

F. Elektra

§ 20

Bemessung

Es kommen das Reglement und der Gebühren / Tarifanhang der Elektra Büttikon zum Tragen, welche an der Einwohnergemeindeversammlungen vom 17. Dezember 1976 und 5. November 1999 genemigt wurden.

²Die GrundeigentümerInnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Elektrizitätsversorgung für erstmalige Erschliessungen. Sie tragen die Kosten in der Regel vollumfänglich. Die Anschlussgebühr wird um den maximal geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 21

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. November 2000 in Kraft.

§ 23

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

3. November 2000

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fridolin Koch

Roland Wey